



Neue Aufgabe für Sie: Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung einziehen und abführen

Seit 1. 1. 2005 gibt es für uns als Steuerfachleute eine neue Aufgabe. Der Gesetzgeber hat einen weiteren Beitrag eingeführt, den allerdings nur Ihr Arbeitnehmer zu zahlen hat. Es geht dabei um die Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2.4.2001 (Aktenzeichen: 1 BvR 1639/94). Das Bundesverfassungsgericht hatte damals die beitragsrechtlichen Bestimmungen der Pflegeversicherung insoweit für mit dem Grundgesetz unvereinbar gehalten, als Versicherte, die Kinder geboren bzw. erzogen haben, gleich hohe Beiträge entrichten müssen wie kinderlose Personen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber in seiner Entscheidung vom 3. 4. 2001 aufgegeben, bis zum 31. 12. 2004 gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Kindererziehungsleistung in der sozialen Pflegeversicherung **beitragsmäßig berücksichtigen**. Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Dies ist durch **das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung** (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KIBG) geschehen.

Beitragszuschlag für Kinderlose

Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz sieht vielmehr vor, dass zum üblichen Pflegeversicherungsbeitrag von 1,7 % des Arbeitsentgelts noch **ein Zuschlag von 0,25 Prozentpunkten zu zahlen ist**. Dieser "Beitragszuschlag für Kinderlose" ist allerdings allein von den Versicherten zu tragen. Während der "normale" Beitrag zur Hälfte von Ihnen als Arbeitgeber und zur anderen Hälfte von Ihrem Arbeitnehmer gezahlt wird, muss für den Beitragszuschlag **allein Ihr Arbeitnehmer aufkommen**.

Aber: Sie sind verpflichtet, diesen Beitrag vom Arbeitsentgelt Ihres Arbeitnehmers abzuziehen und an die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) abzuführen. Die Einzugsstelle "Bundeskassenschaft" spielt hier im Übrigen keine Rolle. Dies deshalb, weil ja nur **Versicherungspflichtige**, also Personen, die bereits den "üblichen" Beitrag zur Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 % zahlen, verpflichtet sind, auch den Beitragszuschlag zu entrichten. Geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind, **müssen den Zusatzbetrag nicht entrichten**. Das Gesetz sieht hier auch **keinen Pauschalbeitrag vor**, wie er für geringfügig entlohnte Beschäftigte für die Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen ist.

Übrigens: Nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch **Rentner** und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen haben den Beitragszuschlag zu entrichten. **Freiwillig Versicherte** tun dies direkt bei der Einzugsstelle, bei Rentnern zieht der Rentenversicherungsträger den Beitragszuschlag von der Rente ab und überweist ihn an die Einzugsstelle.

Beispiel:

Sie beschäftigen einen Rentner auf 400-€-Basis.

Ergebnis:

Der Rentner zahlt aus seinem Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen keine Beiträge. Sie brauchen also keine Abzüge von seinem Arbeitsentgelt vorzunehmen. Die Beiträge, die der Rentner zahlt, werden ihm direkt von der Rente abgezogen. Sie haben damit nichts zu tun. Ist der Betreffende Arbeitslosengeldbezieher, treffen die Mitteilungspflichten nur ihn. Das heißt, er muss die Agentur für Arbeit über seine Beschäftigungsaufnahme informieren. Verstößt er gegen diese Pflicht, kann er mit einer Geldbuße bis zu 300.000 € belegt werden. Außerdem macht er sich wegen **Erschleichens von Sozialleistungen** strafbar. Er kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe belegt werden.

Wichtig: Sie müssen den Beitragszuschlag vom Arbeitsentgelt Ihres Arbeitnehmers auch dann abziehen, wenn er als versicherungspflichtige Aushilfskraft beschäftigt wird. Das Gleiche gilt, wenn es sich um eine laufend beschäftigte Aushilfskraft handelt.

Beispiel:

Sie beschäftigen eine Teilzeitkraft gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 €. Da Ihr Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig ist, ziehen Sie ihm bei der Pflegeversicherung 0,85 % (also die Hälfte von 1,7 %) des Entgelts vom Arbeitslohn ab. Das ist der Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung. Zusätzlich müssen Sie jetzt weitere 0,25 % vom Entgelt abziehen. Dies sind 2,50 € monatlich.



Erzielt Ihr Arbeitnehmer laufend **nicht mehr als 800 €**, befindet er sich also in der Gleitzone, dann hat dies auch Auswirkungen auf den zusätzlichen Beitrag. Durch die Gleitzonenregelung wird ja die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts beeinflusst. Dies sinkt nämlich infolge der Gleitzonenregelung. Hieraus werden dann die Beiträge errechnet. Dies bedeutet, dass Sie auch den Beitragszuschlag aus dem verminderten Entgelt errechnen müssen.

Nicht alle Arbeitnehmer müssen den Beitragszuschlag zahlen

Der Beitragszuschlag ist nur von Personen zu zahlen,

- die das 23. Lebensjahr vollendet haben und
- die nicht vor dem 1. 1. 1940 geboren sind.

Zur Begründung heißt es im Kinder-Berücksichtigungsgesetz, dass jüngere Versicherte deshalb den Beitragszuschlag nicht zahlen müssen, weil eine Mehrbelastung von Kindern und jungen Erwachsenen dem Zweck des Kinderzuschlages widersprechen würde. Kinder und junge Erwachsene sind nicht der Gruppe der Kinderlosen, die gegenüber (ihren und anderen) Eltern einen Ausgleich erbringen müssen, zuzuordnen, **sie sollen vielmehr an der Seite ihrer Eltern von den Ausgleichsleistungen der Kinderlosen mit profitieren.**

Es wird auch keine Prüfung angestellt, ob der betreffende Jugendliche bereits wirtschaftliche selbstständig ist. **Stattdessen ist die genannte Altersgrenze eingeführt worden.** Die Altersgrenze von 23 Jahren entspricht der Altersgrenze für die **Familienversicherung** in der Kranken- und der Pflegeversicherung. Ab diesem Alter endet für nicht erwerbstätige junge Erwachsene die für sie beitragsfreie Familienversicherung und sie müssen – zum Beispiel als Arbeitnehmer – **eigene Beiträge entrichten.**

Eltern müssen den Beitragszuschlag ebenfalls nicht zahlen

Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz bestimmt ausdrücklich, **dass Eltern den Beitragszuschlag nicht zahlen müssen. Angesprochen sind hier aber nicht nur Väter und Mütter, sondern auch**

- Stiefeltern sowie
- Pflegeeltern, also Personen, die ein Pflegekind aufgenommen haben.

Die Elterneigenschaft ist in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse, **nachzuweisen.** Für Ihre Arbeitnehmer sind Sie die "beitragsabführende Stelle". **Ein Nachweis ist also nur dann erforderlich,** wenn Ihnen die Elterneigenschaft nicht bereits aus anderen Gründen bekannt ist. Das Gesetz schreibt **nicht eine konkrete Form des Nachweises vor.** Vielmehr sollen alle Urkunden berücksichtigt werden, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen.

Dies sind beispielsweise

- Geburtsurkunde,
- Abstammungsurkunde,
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes,
- Auszug aus dem Familienbuch,
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes.

Die Spitzenverbände der Pflegekassen haben eine gemeinsame Empfehlung darüber abgegeben, welche Nachweise geeignet sind. **Wichtig:** Sie müssen die Unterlagen zum Nachweis der Elterneigenschaft aufbewahren.

TIPP:

Sie ersparen sich mit dem Aufbewahren der Nachweise bei den Lohnunterlagen im Falle einer Betriebsprüfung lästige Rückfragen des Prüfers.



Wichtig: Ein einmaliger Nachweis genügt für eine dauerhafte Befreiung vom Zuschlag. Die Zuschlagspflicht lebt nämlich **nicht** wieder auf, wenn ein (lebend geborenes) Kind verstirbt. Eine erneute Nachweisführung kann aber bei einem Wechsel des Arbeitgebers bzw. einem Wechsel der beitragszahlenden Stelle gegenüber dem neuen Arbeitgeber bzw. der neuen Stelle erforderlich werden.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, **gilt der Nachweis mit Beginn des Geburtsmonats als erbracht.** Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird. Nachweise für vor dem 1. 1. 2005 geborene Kinder, die bis zum 30. 6. 2005 erbracht werden, wirken vom 1. 1. 2005 an.

Beispiel:

Sie beschäftigen zwei Teilzeitkräfte, die Ihnen die entsprechenden Nachweise wie folgt vorlegen: Arbeitnehmerin A legt Ihnen die entsprechenden Unterlagen im Mai 2005 vor (ihr Kind ist vor dem 1. 1. 2005 geboren). Arbeitnehmerin B erbringt den Nachweis erst im August 2005. Ihr Kind ist im Februar 2005 geboren.

Ergebnis:

Die Arbeitnehmerin A ist rückwirkend zum 1.1.2005 nicht verpflichtet, den Beitragszuschlag zu zahlen. Haben Sie ihr bereits Zuschläge abgezogen, müssen Sie ihr diese wieder zurückzahlen. Die Arbeitnehmerin B hat den Nachweis später als innerhalb von drei Monaten nach der Geburt ihres Kindes vorgelegt. Hier wirkt der Nachweis erst ab 1. 9. 2005. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerin B erst ab diesem Zeitpunkt den Beitragszuschlag nicht mehr zahlen muss. Vorher gezahlte Zuschläge erhält sie nicht zurück.